

B e k a n n t m a c h u n g

Vollzug des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) und des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG);

Antrag auf Ausweisung eines Trinkwasserschutzgebietes für die Brunnen Haslach H1, H3-H9 und Matzmansdorf M1-M5 für die öffentliche Wasserversorgung der Fernwasserversorgung Franken (FWF), Fernwasserstr. 2, 97215 Uffenheim in der Gemeinde Burk, dem Markt Dentlein a. Forst, dem Markt Dürrwangen, der Gemeinde Langfurth, dem Markt Schopfloch, der Gemeinde Ehingen, der Stadt Feuchtwangen und der Gr. Kreisstadt Dinkelsbühl

hier: erneute Auslegung aufgrund ergänzter/aktualisierter Antragsunterlagen

Das Einzugsgebiet der Brunnen Haslach und Matzmansdorf der Fernwasserversorgung Franken (FWF) wird durch Siedlungsflächen, Verkehrswege und Land- bzw. Forstwirtschaft vielfältig genutzt. Zum Schutz des Grundwasservorkommens der öffentlichen Wasserversorgung der FWF (Brunnen Haslach H1, H3-H9 und Matzmansdorf M1-M5) ist aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit die Ausweisung eines neuen Wasserschutzgebietes, das an das Einzugsgebiet der Brunnen angepasst ist, beantragt, da das bestehende Wasserschutzgebiet aus dem Jahr 1968 zu klein bemessen ist und nicht mehr den heutigen Anforderungen und Erkenntnissen entspricht und somit ersetzt werden muss.

Die Festsetzung des Wasserschutzgebietes erfolgt durch Rechtsverordnung gemäß § 51 und § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der derzeit gültigen Fassung in Verbindung mit Art. 31, 63 und 73 Bayer. Wassergesetz (BayWG).

Das Wasserschutzgebiet betrifft die Gemeinde Burk, die Marktgemeinde Dentlein am Forst, die Marktgemeinde Dürrwangen, die Gemeinde Langfurth, den Markt Schopfloch, die Gemeinde Ehingen, die Stadt Feuchtwangen und die Gr. Kreisstadt Dinkelsbühl.

Das Schutzgebiet besteht aus

- 13 Fassungsbereichen (Zone WI)
- 1 engeren Schutzzone (Zone WII)
- 1 weiteren Schutzzone (Zone WIIIA)
- 1 weiteren Schutzzone (Zone WIIB).

Dem Wasserschutzgebiet und seiner Unterteilung liegen die folgenden, bei den betroffenen Städten/Märkten/Gemeinden (s. o.) aufliegenden Lagepläne der Antragsunterlagen des Büros Björnsen Beratende Ingenieure GmbH, Koblenz, zu Grunde:

- Anlage 10.1 – M = 1:50.000 (schmaler Ordner – Sept. 2014)
- Anlage 7.2 – M = 1:25.000 (breiter Ordner – „weiterhin gültige Unterlagen“)
- Anlagen 7.3.1 bis 7.3.17 – M = 1:2.500 (breiter Ordner – „weiterhin gültige Unterlagen“)

Die Grenzen des Schutzgebietes bzw. der verschiedenen Schutzzonen sind in diesen Lageplänen eingetragen. Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.

Die erneute Auslegung des Entwurfs der beantragten Rechtsverordnung sowie der ihm zugrunde liegenden Pläne und Antragsunterlagen wird hiermit nach Art. 73 Abs. 5 und Abs. 8 BayVwVfG i.V.m. Art. 73 BayWG bekannt gemacht. Nach dem die Unterlagen in den Jahren 2010 und 2011 bereits auslagen, wird nunmehr eine weitere ergänzende Auslegung durchgeführt.

Die Auslegung erfolgt mit zwei roten Ordnern. Wobei die ergänzenden, überarbeiteten und aktualisierten Unterlagen in dem schmalen Ordner vom Sept. 2014 (Datenstand: 31.12.13) enthalten sind. Die weiterhin gültigen Unterlagen aus den vorangegangenen Auslegungen befinden sich in dem breiten Ordner.

Der Entwurf der Schutzgebietsverordnung mit den dazugehörigen Lageplänen sowie den ergänzten/aktualisierten Unterlagen liegt **einen Monat** vom 15.12.2014.bis 16.01.2015 (einschließlich der genannten Tage) bei der Gemeinde Langfurth, Hauptstraße 38, 91731 Langfurth im Rathaus der Gemeinde Langfurth, Zimmer 1, während der Dienststunden von Montag bis Donnerstag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag bis Mittwoch 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 13.00 Uhr bis 17.30 Uhr und Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr zur Einsicht auf.

Jeder, dessen Belange durch die geplante Rechtsverordnung berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der Gemeinde Langfurth, Hauptstraße 38, 91731 Langfurth oder beim Landratsamt Ansbach - Sachgebiet Wasserrecht -, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach, schriftlich oder zur Niederschrift etwaige Einwendungen gegen die geplante Rechtsverordnung erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen (Art. 73 Abs. 4, Sätze 3 und 4 BayVwVfG).

In Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden, ist ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner für das Verfahren zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt ist. Diese Angaben müssen deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten sein.

Werden gegen die geplante Rechtsverordnung rechtzeitig Einwendungen erhoben, werden diese in einem Termin erörtert, der noch mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht wird. Diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem ggf. notwendigen Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass

- a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,
- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Die durch die Einsichtnahme in die Unterlagen, durch Erhebung von Einwendungen bzw. Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung (Bevollmächtigter) entstehenden Kosten können nicht erstattet werden.

Hinweis: Die im Rahmen der Auslegungen in den Jahren 2010 bzw. 2011 bisher vorgebrachten Einwendungen sind weiterhin gültig und müssen nicht erneut erhoben werden. Eine schriftliche Erklärung über das Aufrechterhalten von bereits erhobenen Einwendungen ist insoweit entbehrlich.

Anlage: 1 Auszug aus dem Schutzgebiets-Lageplan (verkleinert)

gez. Miosga, 1. Bürgermeister